



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

155. Erkenntniß des Hofgerichts vom 9. März 1832 in derselben Sache.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

Die bisherigen Kosten des Processus sind aus bewegenden Gründen zu compensiren gewesen.

N^o 155.

In Sachen des Krügers und Colon Nagel m. Hempelmann in Bentorf, Verklagten und Recurrenten m. Revidenten gegen den Leibzüchter Hempelmann das. Kläger und Recursen m. Revisen, Leibzucht betreffend,

erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe &c. für Recht: daß das Generalhofgerichts-*Conclusum* vom 28. April 1830 mit Verwerfung der dagegen ausgeführten Rechtsmittel zu bestätigen und Revident in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen sey. Wie Wir hiermit bestätigen und verurtheilen.

V. R. W.

Conclusum am Generalhofgerichte den 9. März et publ. Detmold den — — — 1832.

Entscheidungsgründe.

Der Revident verlangt, daß die dem Revisen zukommende Leibzucht ordnungsmäßig regulirt und daß dessen frühere Wirthschaftsführung untersucht werde.

Er gründet den ersten Antrag zunächst auf die Verordnung vom 17. März 1767, wornach nur der 6te und resp. 12te Theil zur Leibzucht zugestanden werden dürfe, und auf die Behauptung, daß Revisen eine größere Leibzucht besitze, als diese Verordnung gestatte. Nach dem amtlichen Protocolle vom 6. Dec. 1825 ist indeß die Leibzucht bereits regulirt und die desfalls getroffene Uebereinkunft in allen ihren Theilen sowohl vom Amte als den contrahirenden Parteien genehmigt und in Vollziehung gebracht worden. Sollte daher der Revisen durch diese Uebereinkunft eine größere Leibzucht erhalten haben, als ihm nach dem Buchstaben des Gesetzes zugekommen wäre, so ist doch der Revident nicht berechtigt, eine nochmalige Regulirung derselben zu verlangen, weil Niemand seine eigenen, mit freier Ueberlegung vorgenommenen Handlungen als widerrechtlich anfechten, und namentlich das wissentlich wider die Gesetze Gegebene zurückfordern darf.

L. 13. C. de non numerata pecunia.

L. 25. D. de adopt.

L. 75. D. de R. J.

Thibaut, System der Pb. §. 82.

Wernher, Obs. T. 3. P. 2. Obs. 305.

Mevius, Dec. P. 7. Dec. 279. Nr 4.

Ueberhaupt darf die Uebereinkunft der Parteien in Betreff der

Leibzucht nicht als ein abgefondert für sich bestehender Vertrag betrachtet werden. Der Revisé hat sich bei der Abtretung seines Colonats ausdrücklich ausbedungen, daß ihm der Genuß der im Protocolle vom 6. Dec. 1825 bemerkten Gegenstände als Leibzucht vorbehalten bleibe, und es bildet mithin dieser Leibzuchtsgenuß die Bedingung, unter welcher jener seine Stätte dem Revidenten übergeben hat. Wäre nun Revisé auch nicht berechtigt gewesen, dieselbe unter einer solchen Bedingung einem Andern zu überlassen, so würde dieß doch nicht die Ungültigkeit der einzelnen Vertragsbedingung, sondern eine Ungültigkeit des ganzen Vertrages in allen seinen Theilen zur Folge haben; es würde denn der *status quo* wieder eintreten müssen und Revisé in den nur bedingungsweise aufgegebenen Genuß der ganzen Stätte wieder zurückkehren. Von einer Leibzuchtsregulirung könnte in solchem Falle überall nicht weiter die Rede seyn.

Die vom Revisen gemachte Bedingung darf übrigens auch keineswegs für gesetzwidrig gehalten werden. Der wirkliche Eigenthümer eines Colonates ist, so lange er sich nicht zur Verwaltung desselben außer Stande befindet, nie verpflichtet, das Colonat an einen andern abzutreten, und die Leibzucht zu beziehen. Ihm stehet die volle durch kein Gesetz beschränkte Befugniß zu, dasselbe selbst zu benutzen oder die Benutzung seines Eigenthums ganz oder zu beliebigen Theilen Dritten zu überlassen. Wenn daher in der Verordnung vom 17. März 1767 gesagt wird, daß der abgehende Meyer nicht mehr als den 6ten oder 12ten Theil der Länderei zur Leibzucht erhalten solle, so kann diese Bestimmung nur auf diejenigen Colonatsbesitzer bezogen werden, welche wegen ihrer beschränkten Rechte am Colonate, oder ihrer Unfähigkeit zur Verwaltung auf dessen fernere Benutzung keinen Anspruch haben, nicht aber auf solche Colonatsbesitzer, welche das ihnen competirende Nutzungsrecht freiwillig an einen Andern abgetreten, und sich für diese freiwillige Abtretung als Vergütung eine größere Leibzucht ausbedungen haben, da das Recht zur Benutzung eines ganzen Colonates nothwendig auch die Befugniß zu dessen theilweiser Benutzung in sich schließt.

Non debet, cui plus licet, quod minus est, non licere.

L. 21. D. de R. J.

Bei Verabredungen dieser Art können daher auch nur die in den §§. 9 und 11 der Leibzuchtsordnung von 1781 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung kommen. Findet das Amt einen solchen Vertrag für den antretenden Colon nicht zu lastbar, so stehet dessen Gültigkeit nichts im Wege. Im vorliegenden Falle war Revisé voller Eigenthümer der von ihm besessenen Stätte und nicht verpflichtet dieselbe an den Revidenten abzutreten. Er durfte daher auch die Abtretung der Stätte, die nach der eignen Angabe des Revidenten zum Protocolle vom 15. Febr. 1829 nur auf

dessen dringenden Wunsch geschehen ist, von Bedingungen abhängig machen und da diese Bedingungen auch amtlich genehmigt worden sind, so ist jener nicht befugt, sich dagegen aufzulehnen.

Dazu kommt noch, daß die Verordnung vom 17. März 1767 auf diejenigen Bewohner des platten Landes, welche neben der Landwirthschaft ein davon ganz unabhängiges Gewerbe treiben, und hieraus vorzüglich ihren Unterhalt beziehen, also auf Fabrikanten, Krüger u. s. w. keine buchstäbliche Anwendung finden kann. Auf diese paßt so wenig der Grund des Gesetzes, welches will, daß der angehende Meyer durch eine übermäßige Leibzucht nicht zur Ungebühr beschwert, und dadurch in seinem Fortkommen und der Abführung der Lasten gehindert werde, als solche Personen zu der Classe der „Meyer“ von welchen das Gesetz redet, in gewöhnlicher Bedeutung gerechnet werden können. Actenmäßig wird nun aber auf der Hempelmannschen Stätte schon seit langen Jahren Brennerei, Krugwirthschaft und Handel betrieben. Ob hierfür ein jährliches Pachtgeld gegeben werden muß, ist ganz irrelevant, da dieß auf den Betrieb selbst keinen Einfluß hat. Diese Erwerbquelle wird durch die dem Revisen vorbehaltene Leibzucht nicht geschmälert, und es waren daher auch die Parteien bei ihren darüber getroffenen Verabredungen an den Buchstaben des Gesetzes nicht gebunden.

Neben der gesetzlichen Vorschrift hat Revident in dieser Instanz noch auf eine neue Thatsache Bezug genommen und damit das Rechtsmittel der Restitution zu begründen gesucht. Er behauptet, zu dem mit dem Revisen eingegangenen Vertrage durch das unwahre Vorgeben desselben veranlaßt worden zu seyn, daß an der Stätte *qu.* das Recht der Krügerei und des Hörterhangels als ein Realprivilegium hafte. Da indeß diese Behauptung, deren Richtigkeit übrigens nach allen Umständen, insbesondere nach den vom Revisen beigebrachten Documenten sehr zu bezweifeln stehet, einen neuen thatsächlichen Klaggrund enthält, und sowohl deshalb, als beim Mangel aller Restitutionsgründe zur Begründung des Rechtsmittels der Restitution nicht geeignet ist:

Hensler, im Archiv für civ. P. Bd. 4. Abh. 12. S. 130 ff. so kann dieselbe keine weitere Berücksichtigung finden. Die angeführte Thatsache würde jedenfalls auch nur eine Aufhebung des ganzen Vertrages, nicht aber einer einzelnen Vertragsbedingung zur Folge haben und daher den Antrag auf Regulirung der Leibzucht nicht motiviren.

Hierdurch beseitigt sich zugleich auch der zweite, auf Untersuchung der Wirthschaftsführung des Revisen gerichtete Antrag. Denn da eine solche Untersuchung aus den vorstehenden Gründen eine Abänderung des Vertrages zu Gunsten des Revidenten nicht herbeiführen kann, so ist dieselbe für diesen ohne alles Interesse. Auch darf

man annehmen, daß das Amt die unter den Parteien getroffene Ueber-
einkunft nur nach vorgängiger pflichtmäßiger Prüfung genehmigt habe,
und es kommt dagegen das Attest des Zimmermeisters Engelling nicht
in Betracht, da die vom Revidenten darnach vorgenommenen Verbesse-
rungen nicht mit Nothwendigkeit auf eine schlechte Wirthschaft des
Revisen schließen lassen.

Die Verurtheilung des Revidenten in die Kosten dieser Instanz
rechtfertigt sich hiernach schon von selbst und ist daher so wie ge-
schehen erkannt worden.

N^o 156.

In Sachen des Auerben Kostert zu Gütte, Klägers m. Recur-
rentens gegen den Colon Kostert, Verklagten m. Recursen,

Abtretung des Colonats betreffend,
erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe &c.,
für Recht: daß der Bescheid des Amts Brake vom 28. Oct. 1834
zu bestätigen, rücksichtlich des Incidentstreits Recurrent mit seinem
Gesuche abzuweisen und in sämtliche Kosten zu verurtheilen, der
Anwalt des Recursen aber wegen nicht beigebrachter Vollmacht in
die Strafe der Ordnung zu nehmen und bei doppelter Strafe an-
zuweisen sey, binnen 14 Tagen sich zu den Acten zu legitimiren.

Wie Wir hiermit bestätigen, abweisen, verurtheilen, in Strafe
nehmen und antweisen.

V. R. W.

Conclusum am Generalhofgerichte den 20. April 1836 et publ.
Detmold den — — —

Entscheidungsgründe.

Bei der rechtlichen Beurtheilung des vorliegenden Falls kommt
es zuvörderst auf die Beantwortung der Frage an: ob die unter
den Parteien gemachte Contractsbedingung, nach welcher der Re-
current als Auerbe seinem Vater für das erfrühete Beziehen der
Leibzucht eine Summe von 300 Rthl. geben soll, eine rechtlich mög-
liche Bedingung ist? Ist sie keine rechtlich mögliche Bedingung, so
ist der abgeschlossene Vertrag ungültig. Denn die rechtliche Un-
möglichkeit steht der physischen gleich,

L. 137. §. 6. D. de V. O.

und das Hinzufügen einer Bedingung der letzten Art macht nach
§. 11. J. de inut. stip.

Si impossibilis conditio stipulationibus adjiciatur, nihil
valet stipulatio

den Vertrag nichtig.

Die Verordnung vom 17. März 1767 sagt nun mit ausdrück-